

Hygienekonzept der Paul-Ritter-Schule

Corona-Pandemie

Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts vom für das Schuljahr 2020/2021

(Stand September: 2020)

Allgemeine Verhaltensregeln:

- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes möglichst unter Wahrung des Abstandsgebots
- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Elternbriefe, Aushänge im Schulhaus, Leitfaden, etc.)
- Elterngespräche oder Gespräche mit Fachdiensten finden nur nach vorheriger Anmeldung statt. Die Besucher oder Besucherinnen müssen an der Eingangstür abgeholt werden.

Um auch in der nächsten Zeit die Infektionsgefahr so gering wie möglich zu halten, wurden folgende Hygienemaßnahmen aufgestellt:

1. Allgemeine Unterrichtshinweise / Raumhygiene

- **Abstand:** Die Schüler und Schülerinnen sitzen an festen Plätzen mit höchstmöglichem Abstand.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Schülern und Schülerinnen eines Klassenverbandes kann verzichtet werden.

- Auf einen Mindestabstand von 1,5 m von Schüler/innen und Lehrkräften soll grundsätzlich geachtet werden.
- **Partner- oder Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse bzw. festen Lerngruppe ist erlaubt.
- **Vermeidung von Durchmischung**, also Unterricht immer in der/n gleichen Gruppe/n
- Schüler/innen aus verschiedenen Klassen (z. B. im Fachunterricht) werden im Klassenzimmer blockweise gesetzt bzw. im Abstand von 1,5 m
- Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden
- Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel) – wenn möglich.
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Die gemeinsame Nutzung von **Arbeitsmitteln/Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden (Stifte, Lineal, ...)
- Bei der Auswahl von Materialien die Hygienemaßnahmen beachten:
nicht abwaschbare Materialien vermeiden und wenn Freiarbeitsmaterial verwendet wird, dieses nur von einem Kind benutzen lassen und dann bis zum nächsten Tag zur Seite legen oder Materialien am Ende des Tages säubern und gegebenenfalls abwaschen
- Wenn der Klassenraum verlassen wird, diesen nicht alle gleichzeitig verlassen. Die Schüler und Schülerinnen gehen im sinnvollen Abstand nacheinander
- **Querlüftung**: mindestens alle 45 min. vollständiges Öffnen von Fenstern und Türe (ca. 5 min), die Oberlichter und die Fenster können, um eine große Luftzirkulation zu ermöglichen, nach Möglichkeit auch permanent geöffnet werden. Die Tische werden nach Unterrichtsende gesäubert
- **Informatikraum** wird grundsätzlich nur bei offener Tür und geöffneten Fenstern genutzt
- Tastaturen und Maus werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.
- **Höranlagen** werden nach jeder Nutzung desinfiziert.
- **Regelmäßiges Händewaschen** aller Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte mit Seife (20-30 sec.) zu folgenden Zeiten:
bei Ankunft, vor dem Essen, nach den Pausen/besonderen Aktivitäten, nach Gängen durch das Schulgebäude aufgrund der Berührungen der Türklinken (auch nochmal nach dem Toilettengang bei Betreten des Klassenraums)
- Sowohl die Abstandsregelungen als auch der Vorgang des Händewaschens wird visualisiert im Klassenraum und Schulgebäude ausgehängt.
- In Klassenzimmern mit Waschbecken stehen Seife und Einmalhandtücher bereit.

2. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht /Fachunterricht

- Sportunterricht, Musikunterricht und auch sonstiger Fachunterricht ist unter Beibehaltung der o.g. Hygieneregeln wieder möglich.

Ernährung und Soziales

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln
- Keine gemeinsame Benutzung von Besteck, Geschirr, Kochgeräten, ...

Musik

- Reinigung/Desinfektion der Instrumente nach jeder Benutzung
- Waschen der Hände vor und nach der Nutzung der Instrumente
- Kein Wechsel der Instrumente im Unterricht

Sport

(siehe Hygieneplan zum Sportunterricht)

3. Infektionsschutz in den Schulpausen/Toilettengänge

- In den ersten beiden Schulwochen finden alle **Pausen** im Klassenzimmer statt.
- Danach: Pause im Klassenzimmer (bei Regen) oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter Aufsicht.
- Für alle Klassen gelten geänderte Pausenzeiten und -regeln:
verschiedene Pausenzonen des vorderen Schulhofes, des hinteren Schulhofes und der Bereich am Schwimmbad werden immer zeitversetzt genutzt
(siehe Pausenpläne und Pausenzonenbereiche!)
- Die Schüler und Schülerinnen dürfen auch in der Pause nur einzeln zur Toilette oder ins Sekretariat gehen.
- Es besteht Maskenpflicht in der Pause. Zum Essen und Trinken darf die Maske abgenommen werden
- Mindestabstand 1,5 m, wenn beim Essen keine Maske getragen werden kann.
- Aus hygienischen Gründen wird vorerst kein Pausenverkauf erfolgen; geplante Aufnahme im Dezember.
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und des sogenannten Ampelsystems an den Toilettentüren:
rot → „besetzt“
grün → „frei“
- Eingangstüre der Toilette offenstehen lassen, damit sie nach dem Händewaschen nicht berührt werden muss

4. Verhalten in den Fluren und in den Treppenhäusern und

Ein-/Ausgangsregelungen in das Schulgebäude

- Kennzeichnung der **Wegeführung** mit Schildern
- Teilung der Aula in Eingangs-/Ausgangsbereich; Pfeile am Boden zur Kennzeichnung der Gehrichtung, Einbahnstraßenschilder

- Um, wo immer möglich, den Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person überall im Schulgelände zu gewährleisten, gibt es Abstandsmarkierung auf dem Boden, den Treppenstufen, Fluren, in der Aula, auf allen Laufwegen
- Es darf keinen Gegenverkehr auf den Treppen im Schulgebäude geben
- Der Eingangsbereich der Schule und die Flure im Hauptgebäude sind mit Laufrichtungspfeilen und Schildern ausgestattet, damit Gegenverkehr vermieden wird. Die Laufrichtung ist unbedingt zu beachten, auch wenn die Wege dadurch ungewohnt oder sogar länger werden.
- Desinfektionsmittelspender hängen an allen Schuleingängen.

Schulbeginn

Lehrkräfte auf den Wegen und in den Fluren sorgen für Abstand (durch wiederholtes Erinnern).

Die Schüler und Schülerinnen waschen ihre Hände mit Abstand nacheinander. Jedes Kind hat seinen festen Platz, der einen möglichst weiten Abstand zwischen den Tischen ermöglicht.

Schulende

Die Schüler und Schülerinnen setzen die Masken im Klassenraum auf. Die Klassen gehen mit Abstandseinhaltung zum Bus oder in die Tagesstätte/OGA/Busaufsicht.

5. Maskenpflicht

- Außerhalb des Unterrichts (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) besteht für alle Schüler/innen und in der Schule Tätigen sowie Personen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske
- Damit eine möglichst gleichberechtigte Kommunikation für alle gewährleistet werden kann, wird während der Schulzeit durchgehend eine transparente Maske getragen (vor Schulbeginn und nach Schulende werden die privaten Masken getragen)
- In den ersten beiden Unterrichtswochen (8.-18. September 2020) besteht für alle Lehrkräfte und für alle Schüler/innen der 5. bis 10. Klasse der Regelschule eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts. Hiervon sind nach § 1 Abs. 2 der 6. BaylFSMV die Hörgeschädigten ausgenommen (siehe auch die Erklärung des Kultusministeriums hierzu vom 1. September 2020). Daher besteht im Unterricht die Befreiung von der Maskenpflicht zur Gewährleistung einer möglichst barrierefreien Kommunikation. Das Recht auf Bildung wird nicht unnötig eingeschränkt durch eine erschwerte Kommunikation, bedingt durch spiegelnde Masken und veränderte Akustik beim Sprechen mit Masken
Regelung von 08.09. – 18.09.20: Die Sprachlerngruppen II und IV (Klassen 5a, 5b 7a) sind von der Maskenpflicht im Unterricht befreit, wenn der Mindestabstand von

1,5 m im Klassenzimmer eingehalten werden kann, was bei diesen Klassen der Fall ist.

- Sobald die Schüler und Schülerinnen auf ihren Plätzen sitzen bzw. die Lehrkräfte genügend Abstand zu den Schülern und Schülerinnen haben, wird die Maske abgesetzt.
- Bei Schülern und Schülerinnen, bei denen aufgrund von Vorerkrankungen oder besonderer gesundheitlicher Gründe besonderer Schutz nötig ist, soll eine individuelle Lösung geschaffen werden.
- Grundschüler und Grundschülerinnen (1.-4. Jahrgangsstufe) und deren Lehrkräfte dürfen die Maske abnehmen, sobald sie auf ihrem Platz sitzen bzw. die Lehrkräfte genügend Abstand zu den Schülern und Schülerinnen haben.
Ab der 3. Schulwoche dürfen auch Schüler/innen der Klassen 5 – 10 die Masken abnehmen, sobald sie ihren Sitzplatz im Klassenzimmer erreicht haben.
- Um die Kommunikation sicherzustellen, nutzen Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte transparente Masken, bei denen das Mundbild sichtbar ist.
- Das richtige Tragen und Reinigen ist mit den Schüler/innen zu besprechen.
- Die Masken werden zu Beginn oder am Ende des Schultages gereinigt.

6. Beförderung

- Da aus Sicherheitsgründen eine Kommunikation zwischen den zu befördernden Schülern und Schülerinnen und dem Busfahrer oder der Busfahrerin zu gewährleisten ist, tragen alle Fahrer/innen eine transparente Maske
- Der Leitfaden für den richtigen Umgang mit den Masken in den öffentlichen Verkehrsmitteln und die Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 2 der 6. BayLfSMV für Hörgeschädigte wird ausführlich mit den Schülern und Schülerinnen besprochen

7. Zum Schutz der Lehrkräfte

- Die Kopierräume können nur einzeln genutzt werden. Die Tür sollte zum Luftaustausch offen stehen bleiben, mehrmals am Vormittag sollte über Lehrerzimmerfenster bzw. Flurfenster mit Durchzug für eine intensivere Luftzirkulation gesorgt werden
- Lüften gilt auch für den Lehrer-PC-Raum; in beiden Räumen steht außerdem Desinfektionsmittel zur Verfügung

8. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit
Einmalhandtücher, Trockengebläse, Endlostuchrollen
- Ausstattung aller Klassenzimmer mit Desinfektionsmitteln/-tüchern
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:
- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Ende des Schultages bzw. bei starker Kontaminati-

on auch anlassbezogen zwischendurch

9. Weitere infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise

Die **wichtigsten und effektivsten Maßnahmen** zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind eine **regelmäßige, gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden), das **Einhalten von Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m).

10. Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

(siehe auch Übersicht: „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“)

Zu Hause auftretende Krankheitssymptome

- Kinder und Jugendliche dürfen das Schulhaus nicht betreten, wenn sie Krankheitssymptome wie starke Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Hals-/ Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall aufweisen oder wenn sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem COVID-19-Patienten hatten
- Nach einer überstandenen Krankheit müssen sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass sie wieder gesund sind und die Schule betreten dürfen
 - Aufforderung an die Eltern, die Kinder bei den o. g. Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken
- Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen müssen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen
- Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung.
- Kinder und Jugendliche mit leichten Erkältungssymptomen wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten:
 - Wenn kein Fieber auftritt, ist bei Grundschulern und -schülerinnen ein Schulbesuch vertretbar
 - Ab Klasse 5 ist ein Schulbesuch vertretbar, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und kein Fieber hinzugekommen ist.
- Gesundheitlich vorbelastete Schüler (z. B. durch Lungen- und Herzerkrankungen, Asthma, Schwächung des Immunsystems, Einnahme von Medikamenten) gehören zur Risikogruppe und müssen gemeldet werden, damit individuelle Maßnahmen ergriffen werden können

Im Unterricht auftretende Krankheitssymptome

- Für den Schutz aller Personen in der Schule sind die Lehrkräfte darauf angewiesen, dass die Eltern enge Rücksprache über den Gesundheitszustand ihrer Kinder mit ihnen halten. Dadurch können die Krankheitssymptome leichter eingeschätzt werden
- Bei akut auftretenden Symptomen, die nicht durch die Eltern bereits festgestellt und weitergegeben wurden, müssen die Schüler und Schülerinnen abgeholt werden
- Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Schüler bzw. deren Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist
- Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass der betroffene Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde
- Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19- Erkrankung bedingen, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern eine individuelle Risikoabwägung stattfinden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein (fach-)ärztliches Attest erforderlich.

11. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls

Reguläres Vorgehen in allen Klassen (außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase)

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet
- Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet
- Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

- Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet

- Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen

12. Berufsorientierung

- Berufsorientierende Maßnahmen und weitere Maßnahmen zur Berufsorientierung sind möglich (z.B. BOP, Berufsberatung)
(Durchführung von Praktika ist noch zu klären)